



Satzung für den NABU Kalbach  
Im Kreisverband Fulda des Naturschutzbund Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland, NABU Kalbach im Kreisverband Fulda.

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e.V. gem. § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes Hessen und des Kreisverbandes Fulda an.

Seine eigene Satzung steht nicht im Widerspruch zu den Vorgenannten.

2. Er hat seinen Sitz in Kalbach

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbund Deutschland, NABU Kalbach im Kreisverband Fulda ist der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Der NABU Kalbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten *k e i n e Z u w e n d u n g e n* aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der NABU Kalbach betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. in ihrem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gem. der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des NABU Kalbach oder einer andere zuständige Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 01. Oktober zum 31. Dezember des laufenden Jahres

schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Kalbach oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

#### § 4 Organe

Organe des NABU Kalbach sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Kalbach. Sie findet in der Regel jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise, durch die Kalbacher Nachrichten, einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer/innen, wobei der erste auf ein Jahr, der zweite auf zwei Jahre gewählt wird, die Wiederwahl ist zulässig.
  - Bestätigung der/des Jugendsprechers/in
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderung
  - die Auflösung des NABU Kalbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in, einem/r Schriftführer/in sowie einem Jugendvertreter (wenn eine NAJU-Gruppe besteht). Der Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Außerdem sind zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, wobei es stets der Mitwirkung d. Vors. od. eines seiner Stellvertreter/innen bedarf.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht im NABU Kalbach eine Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland e.V., so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## § 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassierer/in verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch 2 Rechnungsprüfer/innen.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des NABU Kalbach beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des NABU Kalbach nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des NABU Kalbach an den Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Fulda, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.